

STADT MANNHEIM | Fachbereich Gesundheit | R 1, 12 | 68161 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

████████████████████
R1, 12
68161 Mannheim
Tel. 0621 293-██████████
Fax 0621 293-██████████

15.03.2018

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorhaben der MVV Umwelt Asset GmbH, Otto Hahn-Str. 1, 68169 Mannheim
Änderung des HKW Mannheim durch Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur
thermo-chemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA)**

Ihr Zeichen: 54.1c2-8823.12/8.1.1.3/HKW MA/Klärschlammbehandlung
Unser Zeichen: 53.80.92-87 / 1.1.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrem Schreiben vom 12. Februar 2018 ist dem Fachbereich Gesundheit die Aufforderung zur Stellungnahme zum o.g. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. §§ 1,2 und 4 BImSchV und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs hierzu bis zum 29. März 2018 zugegangen. Der Fachbereich Gesundheit nimmt zu den gesundheitlich relevanten Einflüssen, die durch den Bau und Betrieb der beantragten Anlagen entstehen, im Folgenden fachlich Stellung.

Gesichtet wurden folgende Unterlagen:

- 3 Ordner: MVV Umwelt Asset GmbH – Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung einer Anlage zur thermo-chemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA) im HKW Mannheim



Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung.
Wir sind telefonisch erreichbar:
Montag - Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch 14.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Wir haben gleitende Arbeitszeit.

R 1, 12, 68161 Mannheim
Telefon 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ 670 505 05
Konto-Nr. 30 201 370
BIC MANSDE66
IBAN DE63 6705050500 30201370

Stellungnahme

1. Schadstoffemissionen- und Immissionen

Die Grundlage unserer Beurteilung ist das „Gutachten zur Luftreinhaltung (Bericht Nr. M133846/02)“ der Müller BBM GmbH vom 31. Januar 2018.

Emissionen

Gegenüber der bisherigen Genehmigung soll es nach der geplanten Erweiterung durch eine Anlage zur thermo-chemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung keine Änderungen in Bezug auf die Grenzwerte sowie die Maximalfrachten pro Jahr und pro Stunde geben. Das Syngas aus der Schlammbehandlung wird den Abfallkesseln 4 bzw. 6 in die Feuerung zugeführt und dort verbrannt. Das Rauchgas aus den Abfallkesseln wird dann inklusive der Abgase aus der Klärschlammverbrennung in den bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen gereinigt und über die beiden Schornsteine 1 und 2 abgeführt. Vor den Schornsteinen sind zur Überwachung der Grenzwerte kontinuierliche Messeinrichtungen installiert. Daher ergeben sich bezüglich der Emissionssituation im Vergleich zur bestehenden Genehmigung keine relevanten Änderungen. Da die Bagatellmassenströme nach TA-Luft Nr. 4.6.1.1 in nahezu allen Fällen überschritten werden, wurde eine Immissionsbetrachtung durchgeführt.

Immissionen

Zur Beurteilung der Schadstoffimmissionen wurden 4 Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage betrachtet. Die Ergebnisse zeigen, dass die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen die jeweiligen Irrelevanzkriterien nach TA-Luft Nr. 4.2 und 4.3 (Staubniederschlag) unterschreiten. Demnach ist gem. TA-Luft der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt. Für Stoffe, für die in der TA-Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, wurden die Ziel- bzw. Orientierungswerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) als Beurteilungsmaßstäbe herangezogen. Einige dieser Werte sind gleichzeitig als Zielwerte in der 39. BImSchV festgelegt. Analog zur Bewertung der TA-Luft wird vom Gutachter eine Irrelevanzgrenze von 3,0% für Schadstoffkonzentrationen und von 5% für Depositionen herangezogen. Die Ergebnisse der Zusatzbelastung liegen unter diesen Irrelevanzschwellen.

Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind nicht zu erwarten.

2. Geruchsemissionen und –immissionen

Auf die Vorlage eines Gutachtens gem. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird vom Antragsteller verzichtet. Der Einfluss der Klärschlammbehandlung auf die Geruchssituation wird im „Gutachten zur Luftreinhaltung (Bericht Nr. M133846/02)“ der Müller BBM GmbH vom 31. Januar 2018 beschrieben, welches die Grundlage unserer Bewertung bildet.

Emissionen

Zur Minimierung der Geruchsemissionen aus der Klärschlammbehandlungsanlage werden technische Maßnahmen getroffen, die unter der Nummer 4.7 im o.g. Gutachten aufgeführt werden. Dabei wird nicht näher auf die Notabsaugung der Schlamm bunker eingegangen. Beim Auftreten erhöhter Methangaskonzentrationen im Anliefer- bzw. Stapelbunker werden dort installierte Gebläse zur Notabsaugung, zusätzlich zur normalen Absaugung, aktiviert. Mit Absinken der Methangaskonzentration werden die Gebläse wieder ausgeschaltet. Der Antragsteller argumentiert hier damit, dass bei einem Betrieb der Notabsaugung kein bestimmungsgemäßer Betrieb der Anlage vorliegt.

Immissionen

Von Seiten des Fachbereichs Gesundheit kann nicht abgeschätzt werden wie häufig eine solche, nicht bestimmungsgemäße, Betriebsweise der Anlage in der Praxis vorkommen kann. Wenn sich durch Notabsaugungen gehäuft Belästigungen für die Anwohner ergeben, so sollten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe angeordnete Geruchsimmissionsmessungen Klarheit über die Erheblichkeit der Geruchsimmissionen bringen. Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob die Installation einer Anlage zur Dosierung von Geruchsbindemitteln geplant oder nur optional für die Zukunft vorgesehen ist.

3. Lärmemissionen und –immissionen

In der „Schalltechnischen Beurteilung der Anlagen und Prognose der Schallimmissionen (Bericht Nr. M134006/03) der Müller-BBM GmbH“ vom 31. Januar 2018 wird die Situation in der Umgebung des Werksgeländes an 4 Immissionsorten dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung sind die in der „1. Teilgenehmigung für den Abfallkessel MK6 des RP Karlsruhe vom 28.06.2007“ genannten, zulässigen Beurteilungspegel des HWK. Die durch die bestehende Anlage verursachten Geräuschimmissionen an den betrachteten Immissionsorten wurden zuletzt 2007 und 2010 auf Grundlage von schalltechnischen Emissionswerten rechnerisch ermittelt. Die Lärmrichtwerte zur Nachtzeit werden demnach an allen Immissionsorten eingehalten. Nach der o.g. Schallimmissionsprognose der Fa. Müller-BBM werden die Beurteilungspegel auch

nach Inbetriebnahme der Klärschlammbehandlungsanlage an allen Immissionsorten knapp eingehalten.

Von Seiten des Fachbereichs Gesundheit wird empfohlen, die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Regelbetrieb messtechnisch zu überprüfen.

Um eine Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black horizontal line used to redact a signature.A solid black horizontal line used to redact a signature, ending in a small arrowhead-like shape on the right.